

STATISTIKGESETZ (STATG)

Vernehmlassungsentwurf

Gesetzestext mit Erläuterungen

INHALTSVERZEICHNIS

Vernehmlassungsentwurf	1
Inhaltsverzeichnis	2
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Begriffe	5
B. Kommunale Statistik	7
§ 4 Geltung	7
C. Planung und Organisation der kantonalen Statistik	8
§ 5 Planung	8
§ 6 Organisation, Koordination, Zusammenarbeit	8
D. Datenerhebung	9
§ 7 Grundsätze	9
§ 8 Rechtsgrundlage	10
§ 9 Auskunft- und Mitwirkungspflichten	12
E. Veröffentlichung und Dienstleistungen	13
§ 10 Veröffentlichung und Zugang	13
§ 11 Verwendung	14
§ 12 Übrige Dienstleistungen	14
F. Datenschutz	15
§ 13 Zweckbindung statistischer Personendaten	15

§ 14 Anonymisierung und Vernichtung statistischer Personendaten	16
§ 15 Aufbewahrung und Verknüpfung statistischer Personendaten	17
G. Übergangsbestimmung	18
§ 16 Ausführungsrecht	18

Bestimmungen	Kommentar
<p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz bezweckt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Planung und die Koordination der kantonalen Statistik zu gewährleisten, b. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik zu fördern, c. den Zugang zu den verfügbaren statistischen Informationen zu gewährleisten, d. die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. 	
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für statistische Tätigkeiten öffentlicher Organe im Rahmen der kantonalen und der kommunalen Statistik.</p> <p>² Es gilt nicht für Tätigkeiten unter Einsatz statistischer Methoden, die unmittelbar der Planung, der Steuerung, der Erfüllung oder der Überprüfung staatlicher Aufgaben dienen.</p> <p>³ Es gilt nicht für die wissenschaftliche Tätigkeit von Lehr- und Forschungsstätten.</p> <p>⁴ Soweit öffentliche Organe statistische Tätigkeiten im Rahmen der Bundesstatistik ausführen, gilt dieses Gesetz subsidiär.</p>	<p>Abs. 1: Siehe dazu die Definitionen in § 3 lit. a und c. Gemeinden sind grundsätzlich ebenfalls vom Geltungsbereich des Statistikgesetzes erfasst und zwar sowohl wenn sie für den Kanton statistische Tätigkeiten ausführen (kantonale Statistik) als auch wenn sie im Rahmen der kommunalen Statistik tätig werden. Zur Geltung für die kommunale Statistik siehe § 4.</p> <p>Abs. 2: Es gibt zahlreiche datengestützte Tätigkeiten öffentlicher Organe, die unter Einsatz statistischer Methoden Erkenntnisse über Zustände, Zusammenhänge und Entwicklungen erzeugen. Darunter fallen auch viele Tätigkeiten, die nicht oder nur mittelbar die objektive Information politischer Entscheidungsträger und der breiten Öffent-</p>

Bestimmungen

Kommentar

	<p>lichkeit zum Ziel haben. Vielmehr dienen diese Tätigkeiten häufig unmittelbar der Planung, der Steuerung, dem Vollzug oder der Überprüfung konkreter, gesetzlich festgeschriebener Staats- bzw. Verwaltungsaufgaben und finden ihre Grundlage deshalb in unterschiedlichen spezialgesetzlichen Regelungen. Solche Tätigkeiten sind vom Geltungsbereich des Statistikgesetzes ausgenommen. Allerdings können die im Rahmen solcher Tätigkeiten anfallenden Daten (etwa Register- oder andere Verwaltungsdaten) auch für Zwecke der kantonalen oder der kommunalen Statistik verwendet werden (vgl. § 9 Abs. 2 IDG), sind aber aus Gründen der Transparenz und gestützt auf einen separaten Erlass (vgl. § 8 StatG) – gewissermassen fiktiv – indirekt neu zu erheben. Diese „Neuerhebung“ für die kantonale oder die kommunale Statistik macht die Daten erst zu eigentlichen „Statistikdaten“, deren Bearbeitung diesem Gesetz untersteht. Daraus folgt, dass ein und derselbe Datensatz sowohl einem spezifischen Sachgesetz (Verwaltungsdaten) als auch dem Statistikgesetz (Statistikdaten) unterliegen kann.</p> <p>Abs. 3: gilt etwa für Universität und Fachhochschulen. Grund für diese Ausnahme ist die Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV), welche die Wahl und Ausgestaltung der Forschungsmethode garantiert. Der Ausschluss vom Geltungsbereich des Statistikgesetzes kann sich indes lediglich auf die wissenschaftliche Tätigkeit von Lehr- und Forschungsstätten beziehen. Statistische Tätigkeiten der entsprechenden Institutionen im Rahmen der kantonalen oder der kommunalen Statistik (vgl. Abs. 1) unterstehen diesem Gesetz.</p> <p>Abs. 4: Führen die öffentlichen Organe des Kantons und der Gemeinden statistische Tätigkeiten für den Bund aus, sind das Bundesstatistikgesetz und die zugehörigen Erlasse anwendbar. Das kantonale Statistikgesetz kommt nur subsidiär zur Anwendung. Sind allerdings statistische Erhebungen für den Bund ausgeführt worden und ist die Weiterverwendung der dadurch beim kantonalen oder kommunalen Erhebungsorgan entstehenden Datenbestände nicht durch</p>
--	---

Bestimmungen	Kommentar
	<p>Bundesrecht oder Vereinbarung ausgeschlossen, können öffentliche Organe des Kantons oder der Gemeinden diese für ihre eigenen statistischen Tätigkeiten verwenden. Sie erheben die Daten dann ebenfalls gestützt auf § 8 StatG erneut indirekt für die kantonale oder für die kommunale Statistik. Diese Erhebung und die darauffolgenden statistischen Tätigkeiten unterstehen wiederum dem kantonalen Statistikgesetz.</p>
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Öffentliche Organe</i>: Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden sowie Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.</p> <p>b. <i>Statistische Methoden</i>: Quantitative Verfahren zur Gewinnung von Erkenntnissen über Zustände, Zusammenhänge und Entwicklungen.</p> <p>c. <i>Statistische Tätigkeiten</i>: Erhebung, Aufbereitung und Verdichtung, Analyse und Interpretation von Daten mit statistischen Methoden sowie Speicherung, Verbreitung und Dokumentation von so erzielten Ergebnissen zum Zweck der Information von Behörden, Bevölkerung, Wirtschaft, Forschung und Medien.</p> <p>d. <i>Kantonale Statistik</i>: Statistische Tätigkeiten, die in einem kantonalen Erlass oder in der kantonalen statistischen Planung vorgesehen sind oder von einem kantonalen öffentlichen Organ angeordnet werden.</p> <p>e. <i>Kommunale Statistik</i>: Statistische Tätigkeiten, die in einem kommunalen Erlass oder in der kommunalen statistischen Planung vorgesehen sind oder von einem kommunalen öffentlichen Organ</p>	<p>lit. a: Die Umschreibung des Begriffs öffentliche Organe deckt sich grundsätzlich mit derjenigen des IDG (vgl. § 3 IDG), nimmt jedoch die Legislativorgane aus, da diese keine statistischen Tätigkeiten ausführen. Das Gesetz ist also grundsätzlich sowohl auf sämtliche kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungseinheiten als auch auf juristische Personen des öffentlichen (etwa ZKB, Universitätsspital, Flughafen Zürich AG) und des privaten Rechts sowie auf natürliche Personen anwendbar, soweit diese statistische Tätigkeiten im Rahmen der kantonalen oder der kommunalen Statistik ausführen.</p> <p>lit. b: konkretisiert den Geltungsbereich des Statistikgesetzes in methodischer Hinsicht.</p> <p>lit. c: konkretisiert den Geltungsbereich des Statistikgesetzes in funktionaler Hinsicht und umschreibt sämtliche dem Gesetz unterstehenden datengestützten Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte. Lit. c stellt klar, dass statistische Tätigkeiten – im Gegensatz zu anderen datengestützten Tätigkeiten, denen statistische Methoden zugrundeliegen – hauptsächlich allgemeinen Informationszwecken und eben nicht konkreten Verwaltungs- bzw. Vollzugszwecken dienen (vgl. § 2 Abs. 2).</p> <p>lit. d: Die kantonale Statistik setzt sich zusammen aus unterschiedli-</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>angeordnet werden.</p> <p>f. <i>Statistische Informationen</i>: Ergebnisse statistischer Tätigkeiten im Rahmen der kantonalen oder der kommunalen Statistik.</p> <p>g. <i>Statistikproduzenten</i>: Alle öffentlichen Organe, die statistische Tätigkeiten im Rahmen der kantonalen oder der kommunalen Statistik ausführen.</p> <p>h. <i>Direkterhebung</i>: Erhebung von Daten an der Quelle durch Befragung einzelner Personen oder Institutionen.</p> <p>i. <i>Indirekterhebung</i>: Erhebung von Daten aus bestehenden Datenbeständen öffentlicher Organe.</p> <p>j. <i>Statistische Personendaten</i>: Personendaten, die für die kantonale oder für die kommunale Statistik erhoben worden sind. Sie können aus Direkt- oder Indirekterhebungen stammen.</p>	<p>chen statistischen Tätigkeiten öffentlicher Organe. Welche Tätigkeiten sie genau umfasst, ergibt sich entweder aus der statistischen Planung (vgl. § 5 StatG), einem kantonalen Erlass oder einer konkreten Anordnung eines kantonalen öffentlichen Organs (vgl. § 8 StatG).</p> <p>lit. e: Die kommunale Statistik definiert sich gleich wie die kantonale Statistik, allerdings kann die statistische Planung als Grundlage entfallen, weil sie für die Gemeinden nicht obligatorisch vorgeschrieben ist (vgl. § 4 StatG).</p> <p>lit. f: Charakteristisch für die statistische Tätigkeit ist, dass Einzelinformationen so aufbereitet und verdichtet werden, dass Erkenntnisse über Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen gewonnen werden können. Die Ergebnisse statistischer Tätigkeiten weisen daher in der Regel keinen Personenbezug auf. Gerade in der öffentlichen Statistik können die Ergebnisse aber auch einen Personenbezug aufweisen, etwa wenn sie Aussagen über Gemeinden oder andere öffentliche Organe machen (etwa kantonale und staatsbeitragsberechtigte Spitäler).</p> <p>lit. g: Ein Statistikproduzent ist grundsätzlich das für die entsprechende statistische Tätigkeit bestimmte verantwortliche Organ.</p> <p>lit. h: Direkterhebungen erfolgen immer bei der betreffenden Untersuchungseinheit selbst – also an der Quelle. Die befragten Personen oder Institutionen geben Auskunft über sich selbst bzw. ihre eigenen Verhältnisse.</p> <p>lit. i: Indirekterhebungen sind Erhebungen aus bestehenden Verwaltungs- oder Statistikdaten öffentlicher Organe. Erhoben werden Daten über die einzelnen Untersuchungseinheiten aus bestehenden Datensammlungen, etwa aus Registern. Diese Datensammlungen zu Verwaltungszwecken beruhen auf gesetzlichen Grundlagen in Sachgesetzen.</p> <p>lit. j: Die öffentliche Statistik erhebt regelmässig Einzeldaten mit Per-</p>

Bestimmungen	Kommentar
	<p>sonenbezug zu statistischen Zwecken. Solche personenbezogenen Daten werden zu Beginn eines statistischen Prozesses häufig noch eine gewisse Zeit lang gebraucht (etwa für die Datenerfassung und die Plausibilisierung). Danach sind die Personendaten aber umgehend zu anonymisieren und das ursprüngliche Erhebungsmaterial (etwa personenbezogene Fragebogen) ist zu vernichten (§ 14 Abs. 2). Die Aufbewahrung personenbezogener Daten ist nur ausnahmsweise erlaubt, wenn das in einem Erlass ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. dazu § 15 StatG).</p>
<p>B. KOMMUNALE STATISTIK</p>	
<p>§ 4 Geltung</p> <p>¹ Mit Ausnahme der Bestimmungen des Abschnitts C. gilt das Gesetz auch für die kommunale Statistik.</p> <p>² Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Zuständigkeiten des Regierungsrats begründen, sind für die kommunale Statistik die kommunalen Exekutiven zuständig.</p>	<p>Abs. 1: Der Einbezug auch der kommunalen Statistik in den Geltungsbereich des StatG ist sachgerecht, weil in Gemeinden, welche überhaupt eigene statistische Tätigkeiten entfalten (etwa die Städte Zürich und Winterthur), grundsätzlich die gleichen Regulierungsbedürfnisse bestehen wie für die kantonale Statistik. Ausnahmen gelten nur für die Planung und die Organisation; in diesen Bereichen – und selbstverständlich auch betreffend die Frage, ob sie überhaupt eigene Statistiktätigkeiten entfalten wollen – sollen die Gemeinden autonom bleiben.</p> <p>Abs. 2: Gilt auch, wo das Gesetz Verordnungskompetenzen vorsieht (so etwa § 8 Abs. 1 StatG).</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>C. PLANUNG UND ORGANISATION DER KANTONALEN STATISTIK</p>	
<p>§ 5 Planung</p> <p>Der Regierungsrat plant die wichtigsten statistischen Tätigkeiten der kantonalen Statistik.</p>	<p>Die statistische Planung dient der Planung und Steuerung eines – aufgrund der dezentralen Organisation der kantonalen Statistik – direktionsübergreifenden Aufgabenbereichs. Zu diesem Zweck erstellt die die kantonale Statistik koordinierende Direktion bzw. Amtsstelle (dazu § 6 Abs. 1 lit. b StatG) eine Liste mit den aktuellen und künftig geplanten statistischen Tätigkeiten des Kantons. Diese Liste dient der Regierung als Grundlage für die Lagebeurteilung im Rahmen der Legislaturplanung und wird fortlaufend aktualisiert.</p>
<p>§ 6 Organisation, Koordination, Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die für die kantonale Statistik zuständige Direktion</p> <p>a. sorgt für die Koordination der kantonalen Statistik, insbesondere für den fachlichen Austausch unter den kantonalen Statistikproduzenten.</p> <p>b. erstellt in Zusammenarbeit mit den übrigen kantonalen Statistikproduzenten und nach Anhören interessierter Kreise die Grundlagen der Planung der kantonalen Statistik;</p> <p>c. wirkt auf eine Koordination der kantonalen Statistik mit der Bundesstatistik und der kommunalen Statistik hin, insbesondere um die Erhebungen aufeinander abzustimmen und Register und andere Datensammlungen zu harmonisieren.</p> <p>² Die übrigen Direktionen können im Rahmen der kantonalen Statistik</p>	<p>Abs. 1 lit. a: Die Koordination ist eine der Hauptaufgaben der für die kantonale Statistik zuständigen Direktion oder der von dieser dafür eingesetzten Verwaltungseinheit (statistisches Amt). Zu koordinieren sind die statistischen Tätigkeiten der öffentlichen Organe im Bereich der kantonalen Statistik. Ziel der zentralen Koordination ist es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, die einheitliche und adäquate Anwendung von Methoden und die Vergleichbarkeit von Daten sicherzustellen, die Qualität zu sichern und die Transparenz zu erhöhen. Zu diesem Zweck tauschen sich die kantonalen Statistikproduzenten in geeigneter Form über ihre Tätigkeiten aus.</p> <p>Abs. 1 lit. b: Der für die kantonale Statistik zuständigen Direktion obliegt auch die Vorbereitung der Statistikplanung gemäss § 5 StatG. Sie arbeitet zu diesem Zweck mit den übrigen kantonalen Statistik-</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>eigene Fachstatistiken erstellen. Sie arbeiten im Sinn von Abs. 1 lit. a–c mit der für die kantonale Statistik zuständigen Direktion zusammen.</p>	<p>produzenten und sonstigen interessierten Kreisen zusammen.</p> <p>Abs. 1 lit. c: Die für die kantonale Statistik zuständige Direktion sorgt nicht nur für die Koordination der kantonalen Statistik, sondern wirkt auch auf die Koordination der kantonalen Statistik mit der Bundesstatistik und der kommunalen Statistik hin. Sie wirkt insbesondere darauf hin, dass Register und andere Datensammlungen in geeigneter Weise harmonisiert werden.</p> <p>Abs. 2: Weil die kantonale Statistik im Kanton Zürich nicht zentralisiert werden soll, können weiterhin auch Verwaltungseinheiten ausserhalb der für das Statistikwesen zuständigen Direktion Statistikaufgaben erfüllen. Diese sind regelmässig eng mit den Verwaltungsaufgaben (Planung, Controlling, Geschäftsverwaltung, z.B. Spital- und Pflegeplanung bzw. -finanzierung) der entsprechenden Fachdirektionen verknüpft, so dass eine organisatorische Trennung der jeweiligen statistischen Tätigkeiten von den Verwaltungstätigkeiten nicht sinnvoll erscheint. Gleichwohl sind die beiden Aufgaben – Verwaltungsaufgaben und Statistikaufgaben – funktional auseinanderzuhalten: Während erstere ihre gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich in der Sachgesetzgebung haben (müssen), sind letztere durch das Statistikgesetz geregelt.</p>
<p>D. DATENERHEBUNG</p>	
<p>§ 7 Grundsätze</p> <p>¹ Die für die kantonale oder kommunale Statistik erforderlichen Daten werden nach Möglichkeit durch Indirekterhebung aus bestehenden Datenbeständen der öffentlichen Organe erhoben.</p> <p>² Erweisen sich die Quellen nach Abs. 1 als ungenügend, können die</p>	<p>Abs. 1: Der Kanton und die Gemeinden haben bei der Datenbeschaffung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Deshalb soll nur so gering wie möglich in die Rechte von Betroffenen eingegriffen werden. Aus diesem Grund haben Kanton und Gemeinden beim Erstellen von kantonalen oder kommunalen Statistiken primär jene Daten zu</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p>erforderlichen Daten durch Regionalisierung der Bundesstatistik gewonnen werden.</p> <p>³ Direkterhebungen sind zulässig, wenn die notwendigen Daten aus bestehenden Datenbeständen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand gewonnen werden können. Sie sind in Bezug auf Anzahl, Art und Befragtenkreis auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.</p>	<p>verwenden, die aus ihrer Verwaltungstätigkeit (oder derjenigen des Bundes, falls dieser die Bekanntgabe an die Kantone erlaubt) ohnehin anfallen. Diese sog. Verwaltungsdaten erhält das zuständige Gemeinwesen nach Massgabe derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erfüllung der entsprechenden Verwaltungsaufgabe regeln. Durch die zusätzliche statistische Verwendung solcher Daten werden weder Rechte verletzt, noch erfordert die Erhebung für Stellen oder Personen ausserhalb des jeweiligen Gemeinwesens zusätzlichen Aufwand. Die benötigten Daten sind dann für die Statistik gestützt auf § 8 Abs. 2 StatG indirekt zu erheben.</p> <p>Abs. 2: Die Regionalisierung der Bundesstatistik ist auch eine Form der Indirekterhebung und besteht entweder darin, die vom Bund zu einer bestimmten Region erhobenen Daten zu verwenden oder die Daten einer Stichprobenerhebung des Bundes im Hinblick auf kantonal oder kommunal repräsentative Ergebnisse zu erweitern. Sie bedarf ebenfalls einer rechtlichen Grundlage gemäss § 8 Abs. 2 StatG.</p> <p>Abs. 3: Direkterhebungen sind immer subsidiär und grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn bestehende Verwaltungsdaten nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand für die Zwecke einer bestimmten statistischen Erhebung verwendbar sind. Ferner ist auch die Art bzw. der Befragtenkreis einer Erhebung so auszugestalten, dass die betroffenen Untersuchungseinheiten nicht über Gebühr belastet werden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Stichprobenerhebungen, mit welchen teilweise ebenfalls repräsentative Aussagen über die Grundgesamtheit gewonnen werden können.</p>
<p>§ 8 Rechtsgrundlage</p> <p>¹ Die für die kantonale oder kommunale Statistik erforderlichen Erhebungen gründen auf einer Verordnung.</p>	<p>Abs. 1: Grundsätzlich sollen alle statistischen Erhebungen (Direkt- und Indirekterhebungen von Sachdaten, gewöhnlichen Personendaten und Sachdaten) in einem Erlass vorgesehen werden. Eine (oder</p>

Bestimmungen

² Handelt es sich um Direkterhebungen besonderer Personendaten, bedarf es einer Grundlage in einem formellen Gesetz.

³ Die Erhebungserlasse enthalten Angaben über

- a. das Erhebungsorgan;
- b. den Erhebungsgegenstand;
- c. die Art der Erhebung und Erhebungsmethode;
- d. den Kreis der Befragten;
- e. Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten;
- f. Periodizität der Erhebung;
- g. besondere Bestimmungen;

⁴ Der Regierungsrat kann die Verordnungskompetenz gemäss Abs. 1 an untergeordnete Verwaltungseinheiten delegieren, wenn keine Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten bestehen und wenn keine Personendaten erhoben werden.

Kommentar

allenfalls mehrere) durch den Regierungsrat zu erlassende Rechtsverordnung(en) ist bzw. sind hierfür Instrument(e) der Wahl. Zum einen haben die Erhebungserlasse (mindestens wenn sie Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten vorsehen und/oder Personendaten enthalten) Aussenwirkungen, so dass aus Transparenz- und Rechtssicherheitsgründen Publizität erforderlich ist. Zum andern soll die Regierung als Steuerungsorgan der staatlichen Verwaltung Kenntnis haben von geführten Statistiken und vorhandenen Daten (Transparenz nach innen).

Abs. 2: Für Direkterhebungen von besonderen Personendaten genügt jedoch eine Verordnung nicht (vgl. § 8 Abs. 2 IDG). Die erforderliche formellgesetzliche Grundlage muss nicht zwingend sämtliche Angaben einer Erhebungsanordnung gemäss Abs. 3 beinhalten. Sie sollte aber mindestens über die Art der erhobenen Personendaten, den Zweck einer Erhebung und die Zuständigkeit der Organe Auskunft geben. Die übrigen Details gemäss Abs. 3 kann der Regierungsrat in einer Verordnung regeln.

Abs. 3: Die Anordnungen des Regierungsrates müssen aus Transparenzgründen inhaltliche Minimalanforderungen (lit. a–g) erfüllen.

Abs. 4: Um den Grundsatz von Abs. 1 nicht zu gefährden, ist die Delegationsmöglichkeit an untergeordnete Verwaltungseinheiten an strenge Voraussetzungen geknüpft. Eine selbständige Befugnis zur Anordnung von Erhebungen für Verwaltungseinheiten ist nur dann gerechtfertigt, wenn keine Personendaten erhoben werden und wenn keine Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten bestehen. Gerade die Auskunftspflicht kann je nach Umfang und Art der erhobenen Informationen für die Verpflichteten mit grossem Aufwand verbunden sein.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Der Erhebungserlass gemäss § 8 legt fest, ob und in welchem Ausmass öffentliche Organe zur Auskunft oder Mitwirkung verpflichtet sind.

² Andere Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie natürliche Personen oder ihre Vertreter können zur Auskunft oder zur Mitwirkung verpflichtet werden, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erfordert.

³ Die verpflichteten Organisationen oder Personen müssen Auskünfte oder Informationen im Rahmen ihrer Mitwirkung wahrheitsgetreu, fristgemäss, unentgeltlich und in der vorgeschriebenen Form erteilen.

⁴ Wer vorsätzlich falsche Angaben macht oder trotz Mahnung der Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht nicht oder nicht richtig nachkommt, kann mit Busse bis Fr. 500 bestraft werden.

⁵ Für besondere Aufwendungen kann der Regierungsrat eine Entschädigung vorsehen.

Abs. 1: Gestützt auf diese Bestimmung können öffentliche Organe verpflichtet werden, dem zuständigen Erhebungsorgan vorhandene Informationsbestände, welche sie gestützt auf ein Sachgesetz im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit erheben (Verwaltungsdaten), für statistische Tätigkeiten im Rahmen der kantonalen Statistik zur Verfügung zu stellen (*Mitwirkungspflicht*). Mitwirkung kann ferner bedeuten, dass die verpflichteten Stellen im Rahmen einer Erhebung konzeptionelle oder analytische Arbeiten ausführen. Ferner können öffentliche Organe im Rahmen einer Direktbefragung ohne Weiteres verpflichtet werden, selbst über sich Auskunft zu geben (*Auskunftspflicht*).

Abs. 2: konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und enthält eine Umschreibung der Fälle, in welchen der Regierungsrat bzw. der Gesetzgeber ermächtigt ist, die Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht auf selbständige verwaltungsexterne öffentliche Organisationen oder juristische oder natürliche Personen des Privatrechts auszudehnen, die keine öffentlichen Organe sind, weil sie keine öffentlichen Aufgaben erfüllen (vgl. § 3 lit. a). Wenn die Befragten nicht selber Auskunft geben können (etwa Kinder, Kranke, Abwesende), erstreckt sich die Auskunftspflicht auf geeignete Vertreter.

Abs. 3: regelt die Grundanforderungen an die Auskunftserteilung und Mitwirkung. Diese Anforderungen sind unabdingbar, um die Qualität der Resultate zu gewährleisten. Damit im Zusammenhang steht die Frage allfälliger Sanktionen bei Nichteinhalten (vgl. Abs. 4). Praxisgemäss wird indes zunächst versucht, die nötigen Angaben durch Mahnung der Befragten oder Rückfrage bei falschen oder unvollständigen Angaben zu erlangen.

Abs. 4: Die Strafe wegen Verletzung der Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht bei Erhebungen ist als *ultima ratio* gedacht und soll nur

	<p>zur Anwendung kommen, wenn zuvor eine Mahnung inkl. Androhung der Strafe ausgesprochen worden ist. Ferner ist nur die vorsätzliche Verletzung der Auskunftspflicht strafbar. Bei der Festlegung der Höhe der Busse ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen.</p> <p>Abs. 5: In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat eine Entschädigung vorsehen. Die Voraussetzung der besonderen Aufwendungen stellt aber klar, dass Entschädigungen für Auskünfte oder Mitwirkung nicht die Regel sind.</p>
<p>E. VERÖFFENTLICHUNG UND DIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>§ 10 Veröffentlichung und Zugang</p> <p>¹ Die wichtigsten statistischen Informationen werden veröffentlicht. Andere statistische Informationen werden im Einzelfall auf Anfrage zugänglich gemacht.</p> <p>² Veröffentlichte oder im Einzelfall zugänglich gemachte statistische Informationen dürfen keine Rückschlüsse auf betroffene natürliche oder juristische Personen zulassen, ausser es handle sich um öffentliche Organe gemäss § 3 lit. a.</p> <p>³ Statistische Informationen werden mit Angaben über den Geltungsbereich, die Quellen, die Erhebungs- und Auswertungsmethoden dokumentiert.</p>	<p>Abs. 1: Statuiert und konkretisiert das Öffentlichkeitsprinzip für die öffentliche Statistik und verpflichtet sämtliche dem Gesetz unterstehenden Organe, die von ihnen produzierten statistischen Informationen zu veröffentlichen oder auf andere Weise zugänglich zu machen, wenn der Bekanntgabe keine rechtlichen Bestimmungen und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 23 Abs. 1 und 2 IDG). Bei der Wahl des Publikationsmediums ist auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Benutzern statistischer Informationen Rücksicht zu nehmen. Als Publikationsmedien können zum Beispiel Medienmitteilungen, statistische Jahr- oder Kenndatenbücher, CDs oder auch das Internet dienen.</p> <p>Abs. 2: Statistische Informationen dürfen grundsätzlich dann nicht veröffentlicht oder einzelfallweise bekanntgegeben werden, wenn die Benutzer daraus nicht bereits bekannte Informationen über einzelne natürliche oder juristische Personen entnehmen können. Mit anderen Worten ist die Veröffentlichung von oder die Gewährung von Zugang zu personenbezogenen Daten ausgeschlossen. Eine Ausnahme be-</p>

	<p>steht allerdings dann, wenn die Informationen Aussagen über die Verhältnisse öffentlicher Organe machen (z.B. Gemeinden, kantonale oder staatsbeitragsberechtigte Spitäler, Universität). Diese Ausnahme rechtfertigt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den öffentlichen Organen um Träger staatlicher Aufgaben handelt.</p> <p>Abs. 3: Mit dem Zugang zu statistischen Informationen ist sicherzustellen, dass die Benutzer auch über die methodischen Grundlagen verfügen können. Hiermit werden das Verständnis einer bestimmten statistischen Information und deren korrekte Verwendung ermöglicht.</p>
<p>§ 11 Verwendung</p> <p>¹ Veröffentlichte oder zugänglich gemachte statistische Informationen können mit Quellenhinweis ohne urheberrechtliche Bewilligung verwendet oder wiedergegeben werden.</p> <p>² Werden veröffentlichte oder zugänglich gemachte statistische Informationen mit anderen Informationen verknüpft oder sonst wie weiterverarbeitet, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verknüpfung oder Weiterverarbeitung nicht durch den Statistikproduzenten vorgenommen wurde.</p>	<p>Abs. 1: Die öffentliche Statistik erfüllt auch eine Service Public-Funktion und ist deshalb daran interessiert, dass ihre Ergebnisse möglichst vielen Benutzern zugutekommen. Veröffentlichte oder zugänglich gemachte statistische Informationen soll daher jede Person unter Angabe der Quelle verwenden dürfen, ohne urheberrechtliche Gebühren entrichten zu müssen.</p> <p>Abs. 2: Durch Absatz 2 soll vermieden werden, dass Benutzer von statistischen Informationen von ihnen selbst hergestellte Bezüge oder Interpretationen der veröffentlichten statistischen Ergebnisse kenntlich machen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aufgrund des nach Abs. 1 erforderlichen Quellenhinweises der Eindruck entsteht, auch der durch Weiterverarbeitung oder Verknüpfung entstandene Inhalt stamme vom jeweiligen kantonalen oder kommunalen Statistikproduzenten.</p>
<p>§ 12 Übrige Dienstleistungen</p> <p>¹ Die Statistikproduzenten können gegen Entgelt Dienstleistungen für öffentliche Organe oder Dritte erbringen, soweit dadurch die Erfüllung</p>	<p>Abs. 1: Kommerzielle Nebentätigkeiten kantonalen oder kommunaler Statistikproduzenten sind grundsätzlich nur unter der Voraussetzung</p>

<p>ihrer Aufgaben im Rahmen der kantonalen oder der kommunalen Statistik nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Die Dienstleistungen für öffentliche Organe oder Dritte werden kostendeckend verrechnet.</p>	<p>erlaubt, dass sie sich mit der zur Erfüllung der Hauptaufgabe bestehenden Infrastruktur erbringen lassen. Das bedeutet, dass vorhandene Kapazitäten ausgelastet und Synergieeffekte genutzt werden dürfen. Die Erfüllung der Hauptaufgabe (kantonale oder kommunale Statistik) darf dadurch aber nicht beeinträchtigt werden. In diesem Sinne ist es beispielsweise zulässig, wenn ein Statistikproduzent gestützt auf bereits bestehende, zu statistischen Zwecken erhobene Daten und auf Wunsch eines Kunden und gegen Entgelt spezielle Auswertungen vornimmt, nicht jedoch, wenn er eine spezielle Erhebung im Auftrag eines Dritten durchführen würde.</p> <p>Abs. 2: Dienstleistungen nach § 12 sind nach dem Prinzip der Kostendeckung zu entgelten. Demnach sollen durch die zu entrichtenden Gebühren sowohl die Einzelkosten einer Leistung als auch einen Anteil an den Gesamtkosten decken.</p>
<p>F. DATENSCHUTZ</p>	
<p>§ 13 Zweckbindung statistischer Personendaten</p> <p>¹ Statistische Personendaten dürfen nur für die kantonale oder kommunale Statistik bearbeitet oder bekanntgegeben werden.</p> <p>² Die Bearbeitung oder Bekanntgabe zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn sie in einem formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.</p>	<p>Abs. 1: Personenbezogene Statistikdaten (Rohdaten) dürfen nur für Zwecke der kantonalen oder kommunalen Statistik bearbeitet oder bekanntgegeben werden. Demnach dürfen die einzelnen Statistikproduzenten ihre personenbezogenen Einzeldaten zwar anderen kantonalen oder kommunalen Statistikproduzenten, nicht aber öffentlichen Organen, die damit andere Aufgaben (Verwaltungsaufgaben) erfüllen, bekanntgeben. Ebenso wenig dürfen sie selbst mit Statistikdaten Verwaltungsaufgaben erfüllen. Personenbezogene Daten, die öffentliche Organe zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben brauchen, müssen stets originär – d.h. gestützt auf eine gesonderte gesetzliche Grundlage im entsprechenden Sachgesetz, welches die Erfüllung der Verwaltungsaufgabe regelt – erhoben werden. Die Erhebung von Verwaltungsdaten aus bestehenden Statistikdaten ist also nicht ges-</p>

	<p>tattet. Das gilt auch dann, wenn öffentliche Organe Personendaten für nicht personenbezogene Verwaltungsaufgaben brauchen. Allerdings können sie in diesem Fall die benötigten Daten gestützt auf das IDG (§ 9 Abs. 2 und § 18) privilegiert aus bestehenden Verwaltungsdaten erheben.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Gesagten ist indessen anzumerken, dass zu statistischen Zwecken erhobene, aber anonymisierte Einzeldaten – also Daten, welche keinen Rückschluss auf die betroffenen Personen mehr zulassen – nicht (mehr) als datenschutzrechtlich relevante Personendaten gelten. Daher ist es erlaubt, dass vollständig anonymisierte Einzeldatensätze aus der kantonalen oder kommunalen Statistik anderen öffentlichen Organen oder Dritten bekanntgegeben werden. Mit letzteren sind jedoch vertragliche Vereinbarungen zu treffen, welche sie auf das IDG und das Statistikgesetz verpflichten. Ebenfalls vertraglich zu regeln ist die Verwertung der Daten, etwa wenn der Bezüger die Daten kommerziell nutzen will.</p> <p>Abs. 2: Statistische Personendaten dürfen nur dann zu anderen Zwecken verwendet oder bekanntgegeben werden, wenn ein formelles Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn die betroffenen Personen im Einzelfall eingewilligt haben. Dies entspricht dem Grundsatz von § 9 Abs. 1 IDG.</p>
<p>§ 14 Anonymisierung und Vernichtung statistischer Personendaten</p> <p>¹ Statistische Personendaten sind zu anonymisieren, sobald und soweit der Bearbeitungszweck es erlaubt.</p> <p>² Personenbezeichnungen oder andere persönliche Identifikationsmerkmale werden vernichtet.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 15.</p>	<p>Abs. 1 und 2: entsprechen den Grundsätzen von § 11 Abs. 2 IDG. Statistische Erhebungen müssen, auch wenn sie zunächst noch personenbezogene Informationen erfassen (was nicht immer der Fall ist), im Verlauf der weiteren Datenbearbeitung stets zu nicht personenbezogenen statistischen Informationen führen. Nur die Anonymisierung gewährleistet, dass die Daten keine Rückschlüsse mehr auf bestimmte Personen zulassen. Alle personenbezogenen Merkmale sind zu</p>

	<p>vernichten.</p> <p>Abs. 3: Sollen statistische Personendaten in nicht anonymisierter bzw. in pseudonymisierter Form zu Verknüpfungszwecken länger aufbewahrt werden als es der primäre Erhebungszweck erlaubt, braucht es dafür eine rechtliche Grundlage (vgl. § 15 StatG). Zu Statistikzwecken erhobene Personendaten dürfen auch nicht im Staatsarchiv archiviert werden, da sie dort (theoretisch) dereinst wieder personenbezogen verwendet werden könnten. Archiviert werden demnach lediglich statistische Informationen gemäss § 10 StatG.</p>
<p>§ 15 Aufbewahrung und Verknüpfung statistischer Personendaten</p> <p>¹ Statistische Personendaten dürfen zu statistischen Zwecken aufbewahrt und miteinander verknüpft werden, wenn ein Erlass dies ausdrücklich vorsieht. Handelt es sich um besondere Personendaten, bedarf es einer Grundlage in einem formellen Gesetz.</p> <p>² Der betreffende Erlass regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Zweck der Verknüpfung; b. die Art der zu verknüpfenden Personendaten; c. welches öffentliche Organ zur Verknüpfung berechtigt ist; d. die maximale Dauer der Aufbewahrung und die Vernichtung der statistischen Personendaten; e. die Verwendung der Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als Basis für den Statistikidentifikator. 	<p>Abs. 1: Die Möglichkeit der Aufbewahrung und Verknüpfung statistischer Personendaten ist nur zu statistischen Zwecken erlaubt und muss in einem Erlass ausdrücklich vorgesehen sein. Die Aufbewahrung und Verknüpfung statistischer Personendaten zu Verwaltungszwecken ist nur unter den Bedingungen von § 13 Abs. 2 StatG (formell-gesetzliche Grundlage oder Einwilligung der Betroffenen) erlaubt.</p> <p>Abs. 2: Der Erlass gemäss Absatz 1 soll gewisse Mindestangaben enthalten und klar ersichtlich machen, für welche Statistiken eine Verknüpfungsmöglichkeit besteht und welchen Zwecken sie dient (etwa Langzeitstudien, Zeitreihen zu bestimmten Themen, etc.). Ausserdem soll aus dem jeweiligen Erlass hervorgehen, was für statistische (Personen-)Daten miteinander verknüpft werden und welches Organ zur Verknüpfung berechtigt ist. Gemäss Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) kann das kantonale Recht Stellen und Institutionen ausserhalb der Sozialversicherung die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer erlauben. Voraussetzung ist, dass die Versichertennummer für künftige Datenverknüpfung</p>

		<p>fungen notwendig ist. Stehen andere eindeutige Identifikatoren zur Verfügung oder kann ausgeschlossen werden, dass die Daten jemals für Datenverknüpfungen zu statistischen Zwecken gebraucht werden, ist die Verwendung der Versichertennummer nicht zulässig. Zudem haben Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer für statistische Personendaten und Zwecke verwenden, eine Meldung an die zuständige Stelle zu machen, die für die Zuweisung der Versichertennummer zuständig ist (Art. 50g AHVG). Sind die Voraussetzungen für die Verwendung der AHV-Versichertennummer erfüllt, regelt der gestützt auf § 15 Abs. 2 StatG ergehende Erlass die Modalitäten der Nutzung der AHV-Versichertennummer im Einzelnen. Um dem Missbrauchsrisiko vorzubeugen, das sich daraus ergibt, dass auch zahlreiche Verwaltungsstellen über AHV-Verzeichnisse verfügen und somit die mit der AHV-Nummer versehenen Daten identifizieren könnten, verlangt das Gesetz, dass die AHV-Nummer durch zusätzliche Verschlüsselung in einen sicheren Personenidentifikator umgewandelt wird. Dadurch wird eine eigene Statistiknummer (Statistikidentifikator) geschaffen, welche für Aussenstehende nicht identifizierbar ist, aber dennoch die zu statistischen Zwecken notwendigen Verknüpfungen erlaubt.</p>
<p>G. ÜBERGANGSBESTIMMUNG</p>		
<p>§ 16 Ausführungsrecht</p> <p>Die Rechtsgrundlagen gemäss §§ 8 und 15 sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen.</p>		